

Gescheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Geschäftsstelle
Johanniskirche 33.
Beratende Redakteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Samstag von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Werke am Montagnachmittag bis
5 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.
Filiale für Auslandserwerbung:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Lösch, Holzstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 156.

Freitag den 5. Juni.

1874.

Bekanntmachung,

betreffend die Aussetzung der Konventionshäler, sowie von Münzen des
Conventionsgeldes vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Währungsbeschlusses vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

- §. 1. Von 1. April 1874 an gelten nicht
jerner als gesetzliches Zahlungsmittel:
1) die Kronenthaler deutscher, österreichischer
oder böhmerischer Prägung,
2) die im Zwanzigguardenfuß ausgeprägten
ganzen, halben und viertel Convention-
(Species-)Thaler deutscher Prägung.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beanspruchten Tassen Kronenthaler verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen, in § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Bundes-Kontrollbehörden zu bezeichnenden Tassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bzw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 3 festgesetztes Verhältnis für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs. bzw. Landesmünzen ausgetauscht. Nach dem 30. Juni 1874 werden bestartige Münzen auch von diesen Tassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Wertverhältnisse:

Kronenthaler zu 2 Thlr. 42 R. bezw. 1 Thlr. 16½ Rgt.

Conventionsthaler (Species-)Thaler zu 2 ¼ Thlr. 11 Rgt. 1 Pf.

Conventionthaler (Conventionsgulden) zu 1 ½ Thlr. 5 Rgt.

Conventionsthaler zu 36 Rgt. 10½ Rgt.

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte

Dresden, am 25. März 1874.

und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verlorengeht, insgleich auf den jüngsten Wangen keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Belkoff.

Zu Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1874 Seite 21 publizierten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, insofern dadurch die im Zwanzigguarden- oder Conventionsgulden ausgeprägten charakterlich und königlich sächsischen ¼, ½ und 1½ Thalerstücke betroffen werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres von der Finanzauptkasse zu Dresden, der Posttelegraphenkasse zu Leipzig und von sämtlichen Haupt-Bill. und Steuer-Kemtern, Postkontrollämtern und Bezirksfinanz-Kassenahmen die im Zwanzigguarden ausgeprägten ¼, ½ und 1½ Thalerstücke charakterlich und königlich sächsischen Prägung, und zwar die

¼ Thalerstücke (Speciesthalter)

½ Thalerstücke (Conventionsgulden) zu 20 Rgt. 5 Pf.

1½ Thalerstücke (halbe Conventionsgulden) zu 10 Rgt. 2 Pf.

für das Stück sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Conventionsmünzen umgetauscht werden.

Finanzministerium.

von Friesen. v. Brink.

Beschlüsse des Rathes in der Plenarsitzung vom 20. Mai 1874.*

Die Kirche der Kellere unter dem alten Nicolai-Schulgebäude für das im Februartermine geplante Hochgebot von 24 Thlr. Jahreszins wird dem betreffenden Bieter zugestanden, hierzu beschlossen, den Stadtvorordneten die Namen der bereits erwählten zwei hiesigen Volksschullehrer, welche unter Bewahrung eines Reisegeldes von je 25 Thlr. zur diesjährigen allgemeinen deutschen Lehrervereinigung in Breslau entsendet werden sollen, mitzuteilen, und dadurch den Stadtvorordneten zu bestätigen, daß die von ihnen in der Sache geforderte Bedingung des Entsendens von Lehrern, nicht von Schuldirectoren, erfüllt worden ist.

Die Herstellung der eischen Schuhwand mit Börciken in der Überstraße zwischen der Oberstraße und der heiligen Gründlitzsgrenze Herrn Julius Stein für 545 Thlr. 8 Rgt. 7 Pf.

Die neugegründete Schuldirectorförstel in Lindenau dem Antrage der Gemeinde entsprechend Herrn Bach in Bittern zu übertragen,

die diesjährige Abreise des Peppes-Wünningschen Pausen den vom Armendirektorium vorgeschlagenen 3 Witwen zu verleihen und durch die Distriktsvorsteher ohne Prädikat für künftige Fälle deshalb anzubauen zu lassen,

gegen Herrn Carl Heinrich Richter, welcher gegen den Rath auf Vergütung der in den Jahren im August vorangegangenen Jahres aus der Pleißen-gasse angeblich existenten Schäden Klage erhoben, diese aber vorbehaltlich seiner Rechte stiftet hatte, Provocationssklage anzustellen, damit schon jetzt die Angelegenheit den nothwendigen definitiven Abschluß findet und Zustimmung des Stadtvorordneten hierzu zu erbitten,

das Gefüch der Inhaber von Mietbuden auf dem Neumarkt um Belebung derselben im Mangel genugendes Maßnahmen ablehnen,

der Dienstvertrag über das Gewölbe in Nr. 52 des Reichsstraßen unter Erhöhung des Jahreszinses auf 500 Thlr. auf 6 Jahre bis Michaelis 1880 unter dem Vorbehalt zu prorogieren, daß der Rath für den Fall eines Hauses oder baulicher Veränderung in dem Grundstück den Contract vor dessen Beendigung nach halbjähriger Kündigung zu lösen berechtigt ist,

die Verpackung eines Feldareals hinter Nr. 8/0 der Ehrenstraße häusler an die Witwe Schnabel gegen 20 Thlr. jährlichen Pachtzins auf 6 Jahre

* Bei der Redaktion des Tageblatts eingegangen am 28. Mai.

nach eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten dazu zu genehmigen,

den Herrn Voigt und Wend die fernere weit erhaltene 4-wöchige Frist zur Erklärung wegen des Anfangs eines Theiles von Nr. 309 in Neubniken für als Erzeug für expropriates Areal ihres Fabrikgrundstücks zur Eisenburg-Leipziger Eisenbahn und wegen der Kaufbedingungen einzutreten, da die Verhandlungen über diese Expropriation noch nicht beendet sind,

dem Polizeiamt die Zustimmung der Stadtverordneten zur Verwendung des Häuschen auf dem Platz an der 2. Bürgerschule als Bezirkspolizeiwache vom 1. Juli dieses Jahres an gegen einen vom Polizeiamt zu zahlenden Jahreszins von 80 Thlr. zur weiteren Vorlage bezüglich der Ausführung vorzulegen und Genehmigung der Königlichen Staatsregierung hierzu zu erbitten,

Herrn Gattler, gegen dessen Wahl die Stadtverordneten Widerspruch nicht erhoben, zur Confirmation als Oberlehrer der höheren Knabenschule zu präsentieren,

Herrn Gebhard vom 1. April dieses Jahres an nach Lage der Sache und im medizinisch-polizeilichen Interesse der Stadt die zeitlich genehmigte Bergung für das Hallen zweier Kinder aus Einsängen der Hunde z. c. incl. Bergung für Wohnung dieser Personen, Heizung, Belichtung, sowie für das von Herrn Gebhard zu gewährende Areal der erforderlichen Hundezwinger von 250 Thlr. auf 650 Thlr. jährlich zu erhöhen und den bejährigen Contract entweder auf 6 Jahre oder gegen eine mindestens halbjährige Kündigung zu schließen, und Zustimmung der Stadtvorordneten anzuvertrauen,

die Abrechnung über die dem vorgeschriebenen Stiftungszwecke gewiß nunmehr vollständig zur Verwendung gekommenen Simons'schen Vermächtnisse zu genehmigen,

die von einer verstorbenen Johannishospitalitin bei Lebzeiten getroffene Bestimmung, daß die von ihr hinterlassenen zwei Stück vierprozentigen Sächsischen Staatspapiere à 100 Thlr. einer namhaft gemacht armen Witwe ausgeantwortet werden sollen, mit Rücksicht auf der letzten großen Bedürftigkeit, insoweit zu respectieren, daß nach Zustimmung der Stadtvorordneten dieser Witwe bis zu deren Tode die Räsen von diesen Effecten gewidmet werden sollen;

am wiederholten Schluß des Reisenbüros der Kirche zu den Abstimmungen der ersten Bürgerschule um Erhöhung der von denselben wegen verzögter Lieferung bewirkten Conventionalstrafe leiste von 180 Thlr. auf 100 Thlr. mit Rücksicht darauf herabzusetzen, daß diese Verzögerung zum Theil durch den vorgekommenen

Uebelstand und insbesondere darüber, ob nach

Umsatz 11,800.

Abo-nutzungspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Rgt.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 20 Rgt.
Zwei einzelne Nummer 2½ Rgt.

Belegexemplar 1 Rgt.

Gebühren für Extrabildagen
ohne Postabförderung 11 Thlr.
mit Postabförderung 14 Thlr.

Insetate
abgepaßte Belegschaft 1½ Rgt.
Schwere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reklame unter d. Rechtsausschüsse
die Spaltzeile 3 Rgt.
Insetate sind teils an d. Zeitungen
zu senden.

Offizielle Plenarsitzung der Handelskammer

Montag, den 6. Juni d. J. Abends 6 Uhr in deren Sitzungs-Raume
Neumarkt 19, I.

Tagessitzung:

- 1) Registratur.
- 2) Bericht des Ausschusses für Hören- und Wählenwesen über den Antrag der 1. Section des Hörenvorstandes auf Regelung der Wahlen für die Binsen- und Wissens-Abstimmung beim Februar und den Monaten, welche 31 Tage haben.
- 3) Bericht des Verlehrtausschusses über a. die bevorstehende Eisenbahn-Karif-Abstimmung und Beschilderung der deshalb anberaumten Handelsstagskonferenz; b. den Antrag des Herrn Gumpel, den telegraphischen Verkehr mit Berlin betr.; c. das Gesuch des Herrn F. W. Wunderlich hier, die Haftpflicht der Postverwaltung für Protestierung von mittels Postkunden aufgegebenen Wechseln betr.
- 4) Bericht des Ausschusses für Bank- und Münzwesen über a. die von der Handelskammer zu Köln mitgetheilte Eingabe, die Einlösung der österreichischen Vereinthalter für Rechtsbeschreibung betr.; b. den Antrag des Herrn Lorenz, die weitere Einlösung der Bundesmünzen betr.; c. die von dem Vorsteheramt der Zollmannschaft zu Görlitz mitgetheilte Eingabe, die Commission der Reichsbahnscheine betr.

Bekanntmachung,

Revision des Landtag-Wahllisten betr.

In Gemäßigkeit §. 24 des Währungsgesetzes vom 8. December 1868 sind die Listen der bei den Landtagswahlen stimmberechtigten Personen alljährlich im Juni zu revidieren, auch nach §. 11 der Wählungsordnungsvorschriftung die Stimmberechtigten auf diese Revision und ihre Befugnis zur Einsichtnahme der Wahllisten öffentlich ausserordentlich zu machen.

Wir benachrichtigen daher die Bevölkerung, daß die Wahllisten für die drei Wahlkreise der Stadt Leipzig aus dem Rathaus im Saalraume (I. Stad. Zimmer 4) vom 1. bis 6. und am 8. und 9. Juni d. J. Vormittag von 8—12 und Nachmittags von 3—6 Uhr anliegen, indem wir die Stimmberechtigten auffordern, die Wahllisten einzusehen, zugleich aber darauf hinzuweisen, daß den Anträgen bezügl. Aufnahme in die Wahlliste oder Ausscheidung solcher, denen das Wahlrecht nicht zusteht, die Nachweise der Wahlberechtigung beziehentlich des Mangels der Wahlberichtigung beizufügen sind.

Leipzig, am 27. Mai 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan. Raths-

Bekanntmachung.

Der vierjährige Wollmarkt in Leipzig wird am 12. und 13. Juni d. J. gehalten. Die Wollen können schon am 12. desselben Monats ausgeliefert werden.

Leipzig, am 18. Mai 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan. G. Richter

Bruch eines Theiles der Lieferung herbeigeführt: Beseitigung des Dachwerkes sich die Auflösung einer 2. Etage empfiehlt, erläutern.

Endlich erfolgt Beuthenlang davon, daß ohne demands Verhandlung der eiterne Vermögensverlust einer Maschine der Stammanlage der Wasserleitung zerstört ist, daß in Folge dessen der verhinderte zweite Maschine unbrauchbar in Tätigkeit zu verbleiben hat, daß unter Beziehung mehrerer Sachverständiger sofort das Erforderliche wegen Wiederherstellung des Daches sowie wegen Tressung von Wasserleitung die Reparatur in kürzerer Frist vorgenommen zu werden, und hierzu Zustimmung der Stadtverordneten zu erbitten.

die beschlossene Correction des rechten Bleicheners von der Rastatter Brücke bis zu dem Bleichenberg, wo zu die Stadtvorordneten zugestimmt haben, bei vorkommenden Neubauten baldst in Ausführung bringen zu lassen,

und den hieran geknüpften Antrag der Stadtverordneten auf Erdelegung auch des linken Bleicheners in der Parallele mit dem rechten der Sanddeputation zur Begutachtung vorzulegen,

Nach Beurteilung des eingegangenen Jahresberichtes des hiesigen Zweigvereines der Gesellschaft für Verdienst von Bildung von Volkssbildung, und nach Kenntnissnahme der Dank für ihren zweiten Vorsitzer für die vorausgegangene Arbeit, sofern sie nicht vorgelegt werden sollte, um einen zweiten Reserve-Vermögensverlust festzustellen,

erfolgt die Vergabe von 5 Stipendien an die Stadtvorordneten für die derselben aus der Stadtkasse gewährten jährlichen Zuflüsse zu verhindernden Kosten, sofern man sie doch in beiderlei Beziehung mit den sofortigen, durch die Dringlichkeit gerechtfertigten Ausführungen vollkommen einverstanden, will auch den Stadtvorordneten vorläufige Mittheilung machen, und Beurteilung eines Kostenanschlags, sobald sich dieser aufstellen läßt, zur nachträglichen Zustimmung zu sichern.

Vom 22. Mai 1874.

Da die Thürme auf den hiesigen Kirchen eines wesentlichen Theiles ihrer Dienste der politischen Gemeinde leisten, so erscheint es billig, daß, obwohl die Thürme auf Kosten der Kirche im Stande zu erhalten sind, daß die Stadt die Hälfte der für Erhaltung der Thürmerwohnung erforderlichen Kosten übernimmt, mit dem Vorbehalt, daß der Rath die Ausführung von vergangenen Reparaturen zu befehligen und zu besorgen hat: nach Einigung mit den Kirchenvorständen hierüber soll Zustimmung der Stadtvorordneten eingeholt werden.

Weiter wird bef. Löffel, dem Antrag der Stadtvorordneten entsprechend, Herrn Ingenieur Kohl die beiden, vom Rath und Herrn Löffel aufgestellten Schienensanierungsprojekte für den jährlichen Umbau zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen, der Stadtvorordneten einer genauen Besichtigung zu unterwerfen: es ergab dieselbe ein ungünstiges Resultat bezüglich der Haltbarkeit des gesammelten Dachwerkes; wenn man nun auch darüber nicht zweifelhaft war, daß hier eine Abhilfe zu geschehen habe, so will man doch vor weiterem Vor gehen noch Herrn Oberlandbaumeister Hähnel mit Sachverständigen um genauere Unter suchung und Gutachten wegen Hebung der vorhandenen Dachfläche und insbesondere darüber, ob nach

den Stadtvorordneten vorläufige Bauplatz an der Ecke der Seestraße und Schillerstraße, vorläufig 2 Raumschüsse vorliegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen, und dem Käufer unter Anderem die Verpflichtung aufzuerlegen, daß er die Ecke des Gebäudes um 8 Meter zu verbreitern, und Wände in derselben Weise wie am Leibnitz'schen Grundstück dachflächen zu bauen habe,